



Externes Kreisrecht**Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2018
(inklusive Erster und Zweiter Nachtragshaushaltssatzung)****Historie:**

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Haushaltssatzung des Landkreises Börde	15.11.2017	2017/20/0478	27.12.2017 Nr. 74 / 11. Jahrgang	28.12.2017
1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde	20.06.2018	2018/20/0562	25.07.2018 Nr. 43 / 12. Jahrgang	26.07.2018
2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde	05.12.2018	2018/20/0647	19.12.2018 Nr. 74 / 12. Jahrgang	20.12.2018

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Ines Bäker
Fachdienstleiterin Finanzen
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 7240-1121
Telefax: 03904 7240-51190
E-Mail: finanzen@boerdekreis.de

1. Haushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2018

-Lesefassung-

Auf der Grundlage des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 hat der Landkreises Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 15.11.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	232.422.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	232.422.800 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	227.414.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	224.088.400 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.229.600 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.070.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.889.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.024.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.889.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 12.905.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 40.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- a) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A
- b) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Grundsteuer B
- c) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- d) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- e) 40,1 v.H. auf die Steuerkraftzahl Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- f) 40,1 v.H. der Schlüsselzuweisungen 2017

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragsatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der den bisherigen um mehr als 3 Mio. Euro überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Bei Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 3 KVG LSA für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Höhe mehr als 1 Mio. Euro beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.
5. Erheblich i. S. d. § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres über 25.000 Euro.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2018

-Lesefassung-

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 20.06.2018 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2018 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
1. Ergebnisplan				
Erträge	232.422.800	7.146.000		239.568.800
Aufwendungen	232.422.800	7.146.000		239.568.800
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	227.414.900	5.015.000		232.429.900
Auszahlungen	224.088.400	5.600.300		229.688.700
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	10.229.600	212.800		10.442.400
Auszahlungen	19.070.000	213.000		19.283.000
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	7.889.000		136.800	7.752.200
Auszahlungen	4.024.400		200	4.024.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.889.000 Euro um 136.800 Euro vermindert und damit auf 7.752.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.905.000 Euro um 2.141.000 Euro erhöht und damit auf 15.046.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden nicht geändert.

§ 6

Die Festlegungen für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA werden nicht geändert.

Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2018

-Lesefassung-

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Landkreis Börde die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 05.12.2018 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2018 werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	239.568.800			239.568.800
Aufwendungen	239.568.800			239.568.800
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	232.429.900			232.429.900
Auszahlungen	229.688.700			229.688.700
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	10.442.400			10.442.400
Auszahlungen	19.283.000			19.283.000
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	7.752.200			7.752.200
Auszahlungen	4.024.200			4.024.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.752.200 Euro um 896.100 Euro vermindert und damit auf 6.856.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen), wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze der Kreisumlage der Gemeinden werden nicht geändert:

§ 6

Die Festlegungen für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA werden nicht geändert.